

Park- und Befahrordnung

Der **Sportkomplex Berlin** ist eine durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zentral verwaltete öffentliche Einrichtung. Die Polizeipflicht ist der zuständigen Verwaltung der Sportanlage übertragen. Sie besitzt das uneingeschränkte Hausrecht.

Auf Grund der Gegebenheiten der Verkehrswege ist Fahr-, Fußgängerverkehr und sportliche Betätigung nicht zwingend voneinander zu trennen und erfordert erhöhte Aufmerksamkeit aller Nutzer.

Die Einhaltung der Regelungen für das Parken und Befahren ist deshalb im Gelände wichtigster Grundsatz zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen etc. Die Erhaltung der Gesundheit aller Nutzer muss oberstes Gebot sein.

Geltungsbereich:

Als Begrenzung des Sportkomplex Berlin sind definiert:

- Fritz-Riedel-Straße
- Paul-Heyse-Straße
- Supermarkt/ BVG-Gelände - Rückseite Laufhalle
- Bahndamm

jeweils Fußwegkante/Bordkante Straße (öffentliche Nutzung Fußweg).

Festlegungen:

1. Grundsätzlich ist jeder Fahrverkehr in der Sportanlage zu vermeiden.
2. Bei Veranstaltungen ist der Fahrverkehr auf den gemeinsamen, mit Zuschauerzugang genutzten, Verkehrswegen nur zum Be- und Entladen gestattet und muss spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn (Einlass der Zuschauer) abgeschlossen sein. Ausgenommen davon Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge.
3. Vereine, Einrichtungen, Institutionen usw. erhalten nur entsprechend einer unbedingt erforderlichen und nachgewiesenen Notwendigkeit Einfahrtgenehmigungen durch die Verwaltung der Sportanlage. Die Erteilung von Einfahrtgenehmigungen erfolgt über Antragstellung. Die Einfahrtgenehmigungen sind im geparkten Fahrzeug deutlich sichtbar abzugeben.
4. Im gesamten Gelände ist als Höchstgeschwindigkeit 10 km/h zugelassen.
Es gilt die StVO.
5. Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten.
6. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet (Markierung). Für Straßen und Wege in der Sportanlage gilt Parkverbot.
7. Abgestellte Fahrzeuge in Feuerwehrezufahrten, auf Sport-, Grün- und Rasenflächen und in Bereichen, die den betrieblichen Ablauf beeinträchtigen, werden kostenpflichtig umge-

setzt.

8. Das Fahren von Krafträdern in der Sportanlage ist grundsätzlich verboten.
9. Das Reparieren, Reinigen und Waschen von Kfz ist auf dem Gelände der Sportanlage nicht gestattet.
10. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude und Räume der Sportanlage mitzunehmen.
11. Das Land Berlin haftet nicht, wenn Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen, oder beschädigt werden. Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Es haftet auch dann nicht, wenn seinen Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.
12. Zuwiderhandlungen gegen diese Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer oder Fahrzeughalter ein Hausverbot ausgesprochen bzw. Anzeige erstattet.